

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen der Ehrenverletzung

**Kettenacker, Johann von
Mannheim, 1839**

Allgemeine Bemerkungen

urn:nbn:de:bsz:31-14550

Ich erhebe daher neuerdings meine Stimme, — von der redlichen Absicht geleitet, zur Verbesserung desselben — sey es auch nur durch einige praktische Andeutungen und Winke — beizutragen.

Allgemeine Bemerkungen.

1.

Es gibt eine falsche Ehre, nämlich eine solche, welche in der Einbildung, in dem Eigendünkel, in Vorurtheilen desjenigen, der sich für verletzt hält, ihren Sitz hat. Mit dieser Ehre befaßt sich die Gesetzgebung nicht. Es giebt aber auch eine ächte, auf vernünftiger Grundlage ruhende, werthvolle Ehre, deren Gewährleistung für jeden Bürger ein Bedürfniß — ein Postulat der Gerechtigkeit ist.

Worin besteht nun diese Ehre? Welches sind die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen ein Angriff auf dieselbe als strafbar erscheint?

Die Gesetzgebung, wenn sie nur im Allgemeinen von Verletzung der Rechte auf Ehre, *) von Unsittlich-

*) Es gibt allerdings Ehrenrechte; sie sind jedoch von jenem allgemeinen geistigen Besizthum, der Ehre, welche die Strafgesetzgebung gegen Angriffe sicher stellen will, himmelweit verschieden.

keit, Verachtung, Geringschätzung u. dgl. spricht, giebt uns hierüber keinen befriedigenden Aufschluß.

Der Eine verlangt die Integrität seiner Berufsehre; er will als tüchtig in seinem Fache anerkannt seyn; den Andern kümmert die Sorge für die Aufrechthaltung der gemeinen Ehre, nämlich derjenigen Ehre, die seinen Werth als Mensch — abgesehen von der Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft, einnimmt — bestimmt: er will den Ruf eines unbescholtenen, umgänglichen, sittlich guten, demnach auch in ethischer Beziehung achtungswerthen Mannes behaupten. *)

Den Einen kann ich nicht achten, den Andern verachte ich; Beides gebe ich durch positive oder negative Handlungen zu erkennen. Der Eine besitzt oft viel, der Andere äußerst wenig von dem Gute, für dessen Schutz er die Strafgewalt in Anspruch nimmt. Die Verletzung selbst ist oft grob, oft in einem hohen Grade unbedeutend.

„Nicht jedes geringe Unrecht“ (sagt der Entwurf **) „nicht jede Unsittlichkeit darf in den Kreis des Strafbaren hineingezogen werden.“

*) Archiv für die Rechtspf. u. Ges. a. a. O. S. 588 — 591.
— Grollmann's Grundsätze d. Crim.-R.-Wiss. S. 219.
— Weber über Injurien und Schmähchriften. 4. Aufl. S. 113. Note 9. Abth. 1.

**) M. f. die Motive S. 65. — Weber a. a. S. 119.
„Nicht alle rechtswidrige Handlungen sind auch schon so gleich entehrend. Soll also in gewissen Vorwürfen oder Nachreden an sich schon eine Injurie enthalten seyn, so muß die vermeinte Kränkung Dinge betreffen, welche nach Vorschrift der Gesetze oder herrschenden Sitten eine Ehrlosigkeit oder Schande und Verachtung mit sich führen.“

Aber woran erkenne ich bei der Verschiedenheit des Unrechtes und seiner Gradationen das Vergehen, dessen Strafbarkeit in Frage steht? Dies muß mir der Gesetzgeber sagen, er muß eine dem Definitum entsprechende Definition liefern. Dem Richter darf diese Aufgabe schon darum nicht überlassen werden, weil sie von ihm höchst ungleich und willkürlich gelöst würde. Es gebührt ihm die Lösung dieser Aufgabe aus dem weitem Grunde nicht, weil es nicht angeht, daß er das Strafgesetz auf ein Verbrechen anwende, dessen Charakter er selbst determinirt. *)

2.

Hat uns der Gesetzgeber mit den äußern Merkmalen des Thatbestandes bekannt gemacht, hat er sich deutlich und bestimmt darüber ausgesprochen, was er unter Ehre, als Objekt der Strafgesetzgebung, verstehe, und daß der Schutz, den er gewähren will, nur gegen Äußerungen und Handlungen, welche in der einen oder in der andern der oben angegebenen Beziehungen, oder

*) Mancher wird bloß deshalb als Injuriant verfällt, weil der Richter — sich in die Lage des Anklägers versetzend, den Angeklagten auf den Grund des eigenen Ehrgefühles für schuldig hält. Fragt man ihn, warum er nicht den entgegengesetzten, zu einer mildern Ansicht führenden Weg eingeschlagen, so erkennt er die Unzulänglichkeit seiner Grundlage — aber er substituirt derselben vielleicht eine andere, aus Prinzipien abgeleitete, die ihn sodann für immer irre führt, während die erstere ihn doch hie und da zum rechten Ziele brachte.

in beiden zugleich, den Ausdruck der Verachtung enthalten, gerichtet sey, so muß er auch hinsichtlich der innern (psychologischen) Merkmale jede Unbestimmtheit entfernen.

Zu dem Thatbestande der Injurie gehört unstreitig die Absicht der Ehrenkränkung (*animus injuriandi* *); allein man trennt die Absicht von dem Vorsatze (*dolus*) indem man die erstere, im engeren Sinne genommen, zu dem ausschließenden Merkmale des Thatbestandes der Injurie erhebt, und gelangt durch diesen Wechsel der Begriffe zu den sonderbarsten, widersprechendsten Resultaten.

Wer eine Handlung mit dem wirklichen Bewußt-

*) Der jüngste Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg scheint diese Behauptung zu negiren. Es heißt in den Motiven zu Art. 266 — 269: „Der *animus inj.* ist absichtlich in den Begriff der Injurie nicht aufgenommen worden.“ Aus den Gründen, welche diese Nichtaufnahme rechtfertigen sollen, wird man jedoch entnehmen, daß er den *Anim. inj.* nur insofern ausschließe, als man ihn in einer andern Bedeutung nimmt, als in jener, welche der Entwurf aufnimmt, und welche sich in der vorsätzlichen Kränkung der Ehre Anderer kund gibt. Wir erhalten nämlich über das „Warum“ jener absichtlichen Nichtaufnahme folgende Aufklärung: „Um eine Ehrenkränkung zu konstatiren, genügt es, wenn die Handlung mit dem Bewußtseyn begangen worden, daß sie die Ehre eines Andern zwar nicht nach seiner individuellen Vorstellung, aber nach der allgemeinen Vorstellungsart des Volks oder des Standes des Beleidigten, d. h. in der öffentlichen Meinung kränke. Der Begriff des Vergehens bleibt daher unverändert, wenn auch Ehrenkränkung nicht der Haupt- oder Endzweck des Handelnden, sondern etwa nur Mittel zu einem andern Zwecke war.“

seyn, daß sie die Ehre eines Andern beeinträchtige, unternimmt, handelt injuriös.

Man muß in einem solchen Falle das Daseyn der Absicht, zu injuriren, in so lange unterstellen, als nicht aus den Umständen der That hervorgeht, daß der Urheber einen andern Zweck damit verbunden hat. Hatte er z. B. gute Gründe, den Inhalt seines Urtheils oder seiner Nachrede für wahr zu halten und wollte er damit ein Unrecht abwenden, oder der Wahrheit irgend einen erspriesslichen Dienst leisten, oder sich einer rechtlichen Verpflichtung entledigen, oder war sein Benehmen auf einen andern die Absicht der Ehrenkränkung ausschließenden verbrecherischen Zweck gerichtet, so fehlt es an der Absicht der Ehrenkränkung, mithin an dem formellen Thatbestande dieses Verbrechens.

Der Vorsatz bezieht sich auf die Willensbestimmung zu der That und ihrer unmittelbaren Folge *);

*) Dieselbe Bedeutung scheint der Entwurf der Absicht beizulegen, indem er das Vorsätzliche als dasjenige erklärt, worauf die Absicht gerichtet war, oder wozu Jemand sich absichtlich bestimmt hat. Es bemerkt jedoch Birnbaum in seiner Abhandlung über allgemeine Strafbestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz (s. Archiv des Crim.-R. neue Folge Jahrgang 1837. 4. St. S. 477.) „Wir können eine solche Erklärung an sich nicht tadeln — vorzüglich aber wollen wir hierbei noch einmal darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzgeber, wenn er einmal, gleichviel auf welche Art, erklärt hat, daß er absichtlich und vorsätzlich für gleichbedeutend nehme, sich hierin im ganzen Gesetzbuch konsequent bleiben müsse, um nicht das Nützliche einer solchen Erklärung selbst wieder aufzuheben, und dieser Anforderung scheint der badische Entwurf nicht völlig Genüge geleistet zu haben.“

die Absicht (insoweit man dieses Wort nicht für gleichbedeutend mit Vorsatz — also im engeren Sinne — nimmt) auf die Beweggründe des Handelnden und den damit in Verbindung stehenden entferntern Zweck, (Hauptzweck) der Handlung.

Das Ziel, nach dem ich hier strebe, ist ein mittelbares: es setzt das Streben nach einem nähern Ziele, welches den Weg zu dem weitem und letzten bahnt, voraus.

Wenn ich Jemanden Lebensmittel mit dem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit entwende, handle ich vorsätzlich; der Vorsatz ist jedoch kein böser d. i. strafbarer, so fern ich die Absicht, mich durch die Zueignung derselben vom Hungertode zu retten, damit verbinde, er wird erst dann strafbar, wenn meine Absicht auf Erzielung eines Gewinns für mich oder Andere gerichtet war. Die diebische Absicht aber liegt schon im Charakter meiner That: es ist nicht ihr Daseyn, sondern ihr Nichtdaseyn (beziehungsweise das Daseyn einer andern die Strafbarkeit aufhebenden Absicht) welche eines weitem Nachweises bedarf.

Hieraus ergibt es sich, daß der *animus injuriandi* (wie die diebische Absicht) — keinen positiven, sondern einen bloß negativen Bestandtheil des Verbrechens bilde. Der Gesetzgeber, welcher den *anim. inj.* zu einem Erforderniß des Thatbestandes der Injurie erhebt, giebt damit nur zu erkennen, daß es keine *culposa* Injurie gebe; daß die Richtung des Willens eine andere seyn müsse, als jene, die man unter dem Vorsatz (*dolus*) begreift, verlangt er nicht. Wer daher die Ehre eines Andern vorsätzlich (d. i. in Folge eines auf Bewußtseyn und Ueberlegung gegründeten Entschlusses) — verletzt, wird als Injuriant bestraft, wenn er damit nicht

eine Absicht in Verbindung brachte, welche den *animus injuriandi* (beziehungsweise *lucri faciendi*) ausschließt. *)

Diese Unterscheidung (zwischen Vorsatz und Absicht, unmittelbarem und mittelbarem Zweck einer Handlung) ist von der größten Wichtigkeit. Sie zeigt uns

1) Daß derjenige, der die Ehre des Andern vor-

*) Abegg Lehrb. der Strafr.-Wissensch. S. 296. „Zum Thatbestande der Ehrenkränkung gehört die Absicht, welche nicht bloß dann vorhanden ist, wenn sie jenen Zweck als einen unmittelbaren sich setzt, sondern auch wenn überhaupt in dem Bewußtseyn gehandelt ist, daß das in Rede stehende Benehmen für den Gegner ehrenbeleidigend seyn müsse und könne. (Daß „können“ dürfte wegbleiben, weil es keine kulpösen Injurien giebt.) — Darum ist z. B. eine feile Dirne, welche ihr Gewerbe unter dem Namen einer ehrbaren Jungfrau treibt, Injuriantin, wenn sie gleichwohl die Absicht hatte, lüsterne Männer durch ihren Aushängschild zu hintergehen, und sich einen größern Zuspruch zu verschaffen. Darum wird sich ein Amtmann, der einen Infulpaten prügeln läßt, um ihn zum Geständniß der That zu vermögen, ein Professor, der seinem Schüler unter dem Vorwande der Züchtigung eine Ohrfeige giebt, vergebens darauf berufen, daß er den *animus injuriandi* nicht gehabt habe, seine Handlung also nicht als Realinjurie bestraft werden könne. Gleicher Ansicht ist Weber, indem er an a. D. S. 51. bemerkt: „Der sogenannte *animus injuriandi* ist nicht nur dann vorhanden, wenn mit einer gewissen Handlung gar keine andere, als die Absicht, Jemand zu kränken, verknüpft ist; sondern es wird auch Derjenige ihn nicht ablehnen können, welcher bei einer unerlaubten Handlung zwar einen andern Hauptzweck hatte, gleichwohl aber, um ihn zu erreichen, vorsätzlich ein Mittel wählte, wovon ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß es zur Kränkung der Ehre eines Andern gereiche.“

- fählich verletzt, als Injuriant bestraft werden muß, ohne daß es nothwendig ist, ihm die Absicht der Ehrenfränkung vorerst nachzuweisen;
- 2) Daß in dem Falle, wo sich eine andere — den *animus injuriandi* ausschließende — Absicht herausstellt, dem Urheber einer objectiv injuriösen Handlung diese letztere nicht als Injurie zur Strafe zugerechnet werden kann;
- 3) Daß der Beweis über das Daseyn einer solchen die Imputativität der Handlung als Injurie aufhebenden Absicht (resp. der Nichtabsicht) *) wie jeder andere Exculpationsgrund (z. B. die Einrede der Wahrheit, Retorsion etc.) dem Urheber der objectiv verletzenden Handlung zur Last fällt.

3.

Vor Allem hat die Gesetzgebung darauf zu sehen, daß sie der Ehre keinen Schutz andeichen lasse, wodurch die höhern Interessen der Wahrheit und Gerechtigkeit unterdrückt werden. **) Sie würde, wie Feuerbach richtig bemerkt, dadurch die Möglichkeit wahrer Ehre selbst aufheben. Ein freies Wort, die Aeußerung des gerechten Unwillens, soll nie zur Injurie gestempelt, die Einrede der Wahrheit dagegen stets und überall zugelassen werden.

*) Weber a. a. O. S. 77.: — „so wird es immer in vorkommenden Fällen bei der gesetzlichen Regel bleiben, daß der Urheber der beleidigenden Handlung die Einrede des fehlenden *animi injuriandi* beweisen müsse.“

**) „Wahrheiten sind nie Injurien“ sagt Weber a. a. O. S. 119.

Wer entsezt sich nicht, wenn er vernimmt, wie

A, weil er den Verfasser eines gegen ihn gerichteten, eben so unverständige als hämische Urtheile enthaltenden, Aufsatzes, einen Esel,

B, weil er einen Geistlichen, der sich selbst zu sehr liebt, um die Tugend der Menschenliebe auch an ihm zu üben, einen Pfaff *) nennt;

C, weil er sich des Ausdruckes: „Geschöpf“ **) gegen seinen Gegner bedient;

D, weil er die Behauptung seines Schuldners: den gegen ihn producirten Schuldschein (welchen er in Gegenwart seines Gläubigers unterschrieben hat) — und dessen Unterschrift nicht zu kennen, für eine unverschämte Lüge erklärt;

*) Jeder Stand hat seine Vorder- und seine Kehrseite. Wer einem Mitglied des geistlichen Standes, welches die Kehrseite vorzugsweise zur Schau stellt, den Titel: Pfaff — beimißt, dürfte damit seiner Ehre nicht leicht zu nahe treten. Ueberhaupt streitet gegen die Annahme, daß dieser Ausdruck in der Regel injuriös sey,

1) die etymologische Ableitung des Wortes. Die ältesten Geistlichen pflegten die Urkunden, die sie ausstellten oder beglaubigten, mit ihrem Namen und dem Beisatz p. f. a. f. (Pastor fidelium animarum fidelis) zu unterzeichnen;

2) das Vorkommen desselben in den ältesten deutschen Gesetzen. So sagt der Schwabenspiegel I. 5.: „der Pfaff nimmt gleichen Antheil mit der Schwester.“ — Dazu die Glosse: „diesen Vortheil haben die Pfaffen um ihres Betens willen.“ —

**) M. f. Saphir's dumme Briefe — dessen Klagen über die Justiz wegen Verurtheilung zu einer 3 wöchentlichen Gefängnißstrafe in Folge der Injurirung des Bühnendichters Cosmar.

- E**, weil er seinen Kutscher, der sich, statt auf die raschen Pferde sein wachsames Auge zu richten, mit astronomischen Beobachtungen beschäftigt, mittelst des Zurufes: „Schlingel! was treibst du?“ an seine Pflicht erinnert;
- F**, weil er dem Bürgermeister **H** der rücksichtslosen Strenge seiner Amtsverwaltung halber die Eigenschaft eines Barbaren;
- G**, weil er demselben Bürgermeister aus entgegengesetzten Gründen die Eigenschaft eines schwachen Mannes beimißt; — wie die ledige Wöchnerin
- H**, weil sie ihren Eltern das Geheimniß ihres vertrauten Umganges mit dem ledigen **Z** entdeckt, *)
- zu ein- und mehrwöchentlichen Gefängnißstrafen verurtheilt werden! —

*) Der außereheliche Beischlaf gehört gewiß zu den unsittlichen — nach unsern Gesetzen strafbaren — Handlungen. Gleichwohl wird Niemand, der in der Achtung und Verachtung Anderer Maaß und Ziel hält, die Behauptung aufstellen, daß man sich durch dieses Vergehen unbedingt der Verachtung Anderer aussetze. Abgesehen davon, daß eine Beschuldigung dieser Art schon an und für sich nicht injuriös ist, müßte sie durch Art und Weise, in welcher sie sich offenbarte, entschuldigt werden. „Aeussereien, durch welche ein gepreßtes Herz, in den vertrauensvollen Ergießungen an Freunde, Erleichterung suchte, sind allerdings für die ganze übrige Welt als nicht geschehen zu betrachten. Von ihnen ist die Absicht, zu beleidigen, entfernt, wenn sie auch durch eine Publizität, die sie nur durch den Verrath an der Freundschaft erlangen können, wirklich beleidigen sollten.“ Grollmann's Handb. über den Code Napoleon. B. III. S. 66 u. 67.

Fehltritte, welche einen so geringen Grad von Böswilligkeit, meistens sogar nur den Mangel an Bildung oder der Gabe, sich richtig auszudrücken, verrathen, sollten niemals mit Gefängnißstrafe belegt werden. Abgesehen von der Frage: ob dergleichen Schimpfreden, dergleichen die symbolischen Injurien, die in höhern Kreisen selten, in den niedern hingegen so häufig vorkommen, daß sie mehr aus Leidenschaft, als der Ehre wegen gerichtlich verfolgt werden, das Maaß von Aufmerksamkeit verdienen, welches ihnen der Gesetzgeber angedeihen läßt — ob es nicht weit zweckmäßiger wäre, sie geradezu vor die Polizeibehörde, oder vor ein für die Aburtheilung solcher Vergehen geeignetes Zuchtpolizeigericht zu verweisen? — kann man von dieser Art von Injurien durchaus nicht behaupten, daß die Beleidigung, welche sie enthalten, nur in der Form, nicht in dem Inhalt derselben gegründet sey. Sie drücken stets ein Urtheil aus. Ist die Prämisse, worauf das Urtheil beruht, der Wahrheit gemäß, so sehe ich nicht ein, mit welchem Rechte man eine solche Aeußerung bestrafen kann. Warum soll ich den, dessen Benehmen gegen mich so beschaffen war, daß es den äußersten Grad von Rustizität bezeichnet, zumal wenn er einem gebildeten Stande angehört, nicht Flegel heißen dürfen? *)

*) Beiträge zur Strafgesetzgeb. von H. Knapp 1836. S. 228.
 „Warum sollte ich z. B. in dem Falle eine Strafe verschuldet haben, wenn ich von einem Andern auf die ungerechteste pöbelhafteste Weise beleidigt oder angegriffen werde, und ich ihm darüber durch Rede, Schrift oder Zeichen meine Verachtung bezeige; habe ich in einem solchen Falle nicht das Recht, meine Ansicht und mein Urtheil über die mir widerfahrene Begegnung auszu-

Man setze mir nicht entgegen, daß die Wahrheit der Schimpfworte nicht bedürfe, um sich geltend zu machen; daß Raufereien, Verwundungen und Todtschläge die gewöhnliche Folge solcher aufreizenden Ausdrücke seyn würden, wenn die Strafgesetzgebung es nicht unternähme, Ausstritten dieser Art durch Unterdrückung jener Handlungen, welche dazu Anlaß geben, entgegen zu wirken. Es kommt hier nicht auf die Folgen meiner Handlungsweise, sondern auf die Frage an: enthält sie einen Angriff auf die Ehre desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist?

Der Diebstahl wird bestraft, weil die Strafgesetzgebung das Eigenthum, die Injurie, weil sie die Ehre in Schutz nimmt.

Wo weder das Eine noch das Andere eine Beeinträchtigung erleidet, oder von einer solchen bedroht ist, kann von einem Verbrechen, demnach von einer Strafe nicht die Rede seyn. Eine Handlung, wodurch ich Jemanden reize, mir ein Leid zuzufügen, mag immerhin als Strafmilderungsgrund für den wirksam seyn, der ein Verbrechen gegen mich verübte, aber sie ist nicht geeignet, mich als Injurianten strafbar zu machen, insofern nicht dadurch, abgesehen von der Reizbarkeit meines Gegners und deren Folgen — die Ehre des Letztern

„drücken? darf ich dem schmähsüchtigen Angreifer nicht
„mit gerechter Verachtung den Rücken kehren, ohne des-
„halb wegen Retorsion einer Injurie noch bestraft zu
„werden? — darf ferner über eine schändliche Handlung
„des Andern kein Urtheil mehr gefällt werden, welches
„eine Verachtung enthält? — darf das Gemeine, Böse-
„artige, Rohe, Grausame nicht mehr mit seinem wahren Namen belegt werden?“ —

wirklich gekränkt ist. Dieß kann, wie ich eben bemerkte, überall der Fall nicht seyn, wo ein der Injurie entsprechendes wahres thatsächliches Verhältniß vorliegt.

Unsere Gesetzgebung adoptirt den schon von den Römern anerkannten Grundsatz der Straßlosigkeit einer Denunciation oder Diffamation welche auf Wahrheit beruht. Es heißt in dem Commissionsberichte zu dem frühern Gesetzesentwurf *) „das Urtheil eines Menschen über die Handlungen eines Andern (beziehungsweise dessen Charakter) — muß frei seyn, — er muß auch seinen Tadel darüber frei aussprechen dürfen.“ „Allein sie giebt demselben eine beschränkte Anwendung, indem sie davon ausgeht, daß der Beweis der Wahrheit nur auf solche Thatsachen bezogen werden könne, welche bei der Beschuldigung, um deren Bestrafung es sich handelt, schon behauptet wurden.“ „Siebei“ (fährt der Berichterstatter fort) „möchte nun zwar auffallend erscheinen, daß derjenige, der den Andern, ohne Angabe einer bestimmten Thatsache, geradezu einen Dieb oder einen Betrüger nennt, wegen Ehrenkränkung bestraft wird, ohne zur Begründung seiner Behauptung zugelassen zu werden, während derjenige, der dem Andern einzelne bestimmte Diebstähle oder betrügerische Handlungen vorwirft, und als Resultat derselben den andern als einen Dieb oder Betrüger erklärt, straffrei ist, wenn er die einzelnen Diebstähle und betrügerischen Handlungen, auf welche er seinen

*) Commissionsbericht der II. Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Beck von 1833. S. 33.

Ausspruch baute, als wahr erweist. Es ist dies jedoch ganz sachgemäß.“*)

Zum Beweis, daß eine solche Beschränkung nichts weniger, als sachgemäß, im Gegentheil sachwidrig ist, wird es genügen, wenn ich darauf aufmerksam mache:

1) Daß die Ehre des Diffamaten nur in so fern als verletzt erscheint, als kein bestimmtes thatsächliches Verhältniß vorliegt, welches ein ihn der Verachtung preisgebendes Urtheil begründet. Lag ein solches Verhältniß wirklich vor, so kann (ich bediene mich der eigenen Worte des Comm.-Berichtes S. 31) — die Ehre desselben nicht als verletzt angesehen werden.

„Ist in diesem Wahren etwas Schlechtes, so ist er selbst der Schuldige und mag die daraus naturgemäß hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuschreiben.“

Ich fordere dabei Jedermann auf, mir einen naturgemäßerem Zusammenhang nachzuweisen, als derjenige ist, der zwischen einer wahren Prämisse und dem derselben correspondirenden Urtheil besteht! — Will daher das Strafgesetz nicht den Ehrlosen, den Bescholtenen, den Schuldigen, will es überhaupt die Wahrheit in Schutz nehmen, so kann es nicht darauf ankommen, ob dergleichen Thatsachen ausdrücklich behauptet und mit dem Urtheile in Verbindung gesetzt wurden, es wird im Gegentheil genügen, wenn das in Frage stehende Urtheil wirklich seinen Grund in bestimmten Thatsachen hatte, mithin durch den Beweis derselben gerechtfertigt werden kann.

2) Während man durch jene Beschränkung die In-

*) Comm.-Bericht S. 34. u. S. 7. d. Inj.-Edikts.

teressen der Wahrheit und Gerechtigkeit gefährdet, leistet man dem begünstigten Ankläger wahrhaftig keinen dankenswerthen Dienst. Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß bestimmte ehrenrührerische Thatsachen weit leichter Glauben und Eingang finden, als ehrenrührerische Urtheile. Verfolgt man nun die letztern mit größerer Härte, als die erstern, so gewöhnt man die Leute daran, sich in ihren Angriffen auf bloße Thatsachen zu beschränken *) und es wird sohin das Gewicht des Urtheiles, welches sich von seinen Prämissen durchaus nicht trennen läßt, den Urheber nicht minder, ja sogar in weit empfindlicherem Maasse, treffen.

Daß das Urtheil, so wie das demselben zu Grunde liegende thatsächliche Verhältniß kein vages, unbestimmtes, seyn darf, gebe ich gerne zu.

4.

Im Falle eines Konfliktes zwischen dem Schutz, den der Einzelne für die Integrität seiner Ehre in Anspruch nimmt und den Rücksichten, welche der Gesetzgeber der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen schuldig ist, muß das Recht des Einzelnen, den gerechten und unabweißlichen Anforderungen der Gesamtheit weichen.

Diese Grundmaxime darf die Gesetzgebung in Injurien-Sachen nicht übersehen.

*) Statt Jemanden einen Trunkenbold zu nennen, sagt man aus, daß er jeden Tag bis zu dem Grade der Besinnungslosigkeit berauscht sey.

Setzen wir folgende praktische Fälle:

- 1) Die Gemeindebürger zu X beschuldigen mittelst einer bei dem competenten Richter eingereichten Anzeige ihren Gemeinderechner der Rechnersuntreue. Derselbe reiniget sich jedoch im Lauf der Untersuchung von den Verdachtsgründen, welche gegen ihn vorlagen, und erzielt ein lossprechendes Erkenntniß, worauf er gegen seine Denunzianten eine Injurienklage erhebt. Bestraft nun der Richter die Angeklagten (sey es mit oder ohne Berücksichtigung des in dem Vorhandenseyn hinreichender Verdachtsgründe liegenden Entschuldigungsbeweises, *) so werden diese einsehen, daß die Beurtheilung der Handlungsweise ihrer Vorgesetzten ein für schlichte Bürger gefährvolles Unternehmen sey; diesen hingegen wird es nicht unwillkommen seyn, einem Wächter, dessen Argus-Augen nichts entgieng, was auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten Bezug hatte, den Mund gestopft zu haben. **)
- 2) A erzählt seinem Nachbar B: er habe diesen Morgen sein Pult erbrochen gefunden — sein

*) Commiss. = Bericht S. 36.

**) Ich will als weitem Fall dieser Art anführen: Es tritt Jemand gegen seinen Ortsvorgesetzten mit 6 verschiedenen Anzeigen auf; 5 davon werden für gegründet erfunden, hinsichtlich der sechsten, welche nicht grundlos war, aber auf unzureichenden Gründen beruhte, wird der Denunziat für schuldlos erklärt. Kann man nun die Bestrafung des Denunzianten hinsichtlich des sechsten (gleich schweren) Denunziations-Punktes einen Akt der Gerechtigkeit, und das Gesetz, welches sie zuläßt, weise nennen!? —

ganzer Vorrath an Geld und Papieren sey verschwunden. Dieser eröffnet ihm: „Gestern Abends zwischen 10 und 11 Uhr sah ich von meiner Wohnung aus, wie X — eine Laterne in der einen und einen Dietrich in der andern Hand — dein Pult erbrach und leerte.“ Die vertrauliche Mittheilung wird durch A kundbar; X belangt die Urheber und sie werden als Injurianten bestraft. In der Folge ergiebt es sich, daß G — ein klassischer Zeuge — den Diebstahl ebenfalls wahrnahm. Der Richter schreitet nun zur Untersuchung, deren Resultat darin besteht, daß X für klagfrei erklärt wird, weil er sich der Aussage des Nachbarn Z, wodurch er vollständig überführt worden wäre, mittelst der Injurienklage noch zur rechten Zeit zu entledigen wußte.

In solchen Fällen kann der Diffamant nur dann bestraft werden, wenn ihm das Bewußtseyn der Falschheit jenes thatsächlichen Verhältnisses, welches die Grundlage seines Urtheils bildet, nachgewiesen wird.

5.

Gehören die Thatsachen, deren Wahrheit erwiesen werden soll, dem Civilrechte an, so muß das Resultat des Civilprozesses auch für den Criminalrichter entscheidend, beziehungsweise präjudiziell, seyn.

Es sey mir gestattet, auch diesen Satz durch ein Beispiel zu beleuchten.

Kaufmann A schreibt an den Kaufmann Z: „Eine

mündliche Zusage soll eben so gewissenhaft gehalten werden, wie eine schriftliche. Es gereicht Ihnen zur Schande, daß sie diese Wahrheit bei dem Geschäfte, welches ich mit Ihnen abschloß, verkennen wollen. So handelt ein Ehrenmann nicht.“ — Z belangt nunmehr seinen Gegner und bewirkt ein kondemnatorisches Erkenntniß. In dem hierauf eingeleiteten Civilverfahren wird die Wortbrüchigkeit des Z durch das Beweismittel der Zuschiebung des Haupteides hergestellt, demnach eine und dieselbe Thatsache: das Nichtthalten eines gegebenen und acceptirten Wortes — einmal für wahr, einmal für unwahr erklärt. — Dem Criminalrichter fehlen die Mittel sich criminalrechtliche Gewißheit über die in Frage stehende Thatsache zu verschaffen, warum soll er sich nicht in den Stand setzen, die Erkenntnißgründe, welche ihm der Civilrichter anbietet, zu benützen, um ein Unrecht von dem Angeschuldigten abzuwenden? —

6.

So schwankend, als der Begriff der Injurie überhaupt, ist der Begriff der Realinjurie in specie. Die bestehende Gesetzgebung läßt uns kaum errathen, was sie darunter verstehe. Dieser Mangel kann den Nebelstand, daß ein und dasselbe Vergehen einmal als körperliche Mißhandlung (Exceß gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe) einmal als Realinjurie behandelt, sofort von der Polizeybehörde und von dem Criminalrichter abgewandelt wird, zur Folge haben. *)

*) Archiv für die Rechtspflege a. a. O. S. 592. Note 7. —
Zwar sagt der Commissionsbericht S. 21.: „Geschah die
2.

Zu welchen Mißverständnissen die gesetzliche Definition der Verläumdung führe, habe ich in meiner frühern Abhandlung *) ausführlich nachgewiesen.

Gleich wie es körperliche Mißhandlungen giebt, welche weder Realinjurien, noch Verwundungen sind — (ich verweise z. B. auf das *Crimen vis*) mithin eine eigene Kategorie von Verbrechen bilden, stellen sich uns auch strafbare Nachreden und Verläumdungen dar, welche nicht unter das Injuriengesetz fallen, weil sie einen Angriff auf den Glücks- oder Vermögenszustand der Person, gegen die sie gerichtet sind, enthalten, keineswegs aber einen Angriff auf die Ehre derselben.

Ich sage z. B. von einem Kaufmann aus, daß er sich für insolvent erklärt habe, von einem Rechtspraktikanten, der sich um eine erledigte Advocatur bewirbt, daß ihm die Gabe des mündlichen Vortrages und die juristischen Kenntnisse fehlen. Eine solche Behauptung, wenn sie wirklich falsch, d. i. mit dem Bewußtseyn der

Mißhandlung nicht zum Zweck einer Verletzung der Ehre (was immer aus den Umständen beurtheilt wird und als bloße *Quæstio facti* gilt) — so ist sie ein anderes selbstständiges Vergehen.“ Allein es ist erwiesen, daß die Behörden diese Ansicht nicht theilen. Ueberdies sind die Motive des Gesetzgebers keine Gesetze und es wird denselben (man vergl. L. 21. de Legibus: „*Et ideo rationes eorum, quæ constituuntur, inquire non oportet: alioquin multa ex his, quæ certa sunt, subvertuntur*“) — bei uns um so weniger ein Gewicht beigelegt werden können, da die gesetzgebenden Faktoren die Ansicht jener Commission nirgends für die Ibrige erklärt haben, der Richter also eine weitere Ursache hat, mit Umgehung der Beweggründe sich lediglich an das Gesetz selbst zu wenden.

*) Archiv für die Rechtspflege a. a. D. S. 595 — 599.

Unwahrheit und der schädlichen Folgen geschieht, ist allerdings strafbar. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber gehören aber in einen andern Titel des Strafgesetzbuches.

Auch gegen den §. 10., welcher dem Richter die Befugniß einräumt, statt des Gefängnisses Geldstrafen zu erkennen, glaube ich, daselbst erhebliche Bedenken vorzutragen zu haben. *)

Ein weiteres Versehen des Injurien-Ediktes finde ich darin, daß dasselbe das Verbrechen der Calumnie (falschen peinlichen Anklage), welches sich von der Verläumdung sowohl hinsichtlich seines Thatbestandes, als hinsichtlich seiner größern Strafbarkeit wesentlich unterscheidet **) aufgehoben, und unter den Begriff der Verläumdung gestellt hat. Der Calumniant beabsichtigt mehr als die Verletzung der Ehre: Die Kosten und Beschwerden einer peinlichen Untersuchung und die auf das Verbrechen gesetzte Strafe ***) sind die Uebel, die er auf seinen Gegner wälzen will. Sein Beginnen ist stets ein vorbedachtes, und seine That hat den Charakter eines öffentlichen Verbrechens. Der Denunziant kann ihm nur in so fern gleichgestellt werden, als er

*) Daselbst a. a. D. S. 600 — 603.

**) Abegg a. a. D. §. 207. — Hefter Lehrb. des gemein-
teutschen Crim.-R. §. 406. — v. Feuerbach Lehrb.
12. Ausg. §. 429. — Henke Handb. 3. Th. S. 66. „An-
ders verhält es sich freilich mit der Calumnie, der wif-
sentlich falschen Anschuldigung, die allerdings als Betrug
geahndet werden muß.“

***) Deshalb belegt ihn die peincl. Ger.-Ord. Art. CX. „mit
der Poen, in welche er den unschuldigen geschmeihten
durch seine böse unwahrhaftige Testenschrift hat bringen
wollen.“

einen gleichen Zweck verfolgt. Sie haben miteinander gemein, daß die Strafbarkeit ihrer Handlung von dem Beweise des Bewußtseyns der Falschheit ihrer Anklage, beziehungsweise Anzeige, abhängt. Dieses Bewußtseyn gehört zum Thatbestande der Calumnie, zu jenem der Injurie gehört es nicht. Als eine Species der letztern kann sie sich daher nicht geltend machen, weil sie von einem wesentlichen Merkmale des allgemeinen Thatbestandes: von dem Bewußtseyn, durch seine Handlungsweise die Ehre eines Andern zu kränken, Umgang nimmt, und — nicht etwa zu diesem generellen Merkmale ein anderes spezielles, sondern — an die Stelle desselben in subjektiver Hinsicht ein anderes: das Bewußtseyn der Unwahrheit — wodurch jenes generelle Merkmal verdrängt wird, treten läßt. *)

*) Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg, welcher diesen Unterschied anerkennt, indem er Art. 271. verordnet: „Geschah die Verläumdung bei der Obrigkeit in der Absicht, um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung einzuleiten u.“ — hatte Unrecht, der Calumnie ihre Stellung im 4. Kapitel, welches von den Angriffen auf die Ehre handelt, einzuräumen. Insofern er sie durch das gemeinschaftliche Prädikat „fälschlich“ zu einer Species der Verläumdung macht, mußte sie wohl hier ihre Stelle finden; allein gerade dieses gemeinschaftliche Prädikat verleiht ihr (m. v. den Art. 260) einen von der Ehrenkränkung wesentlich verschiedenen Charakter, welcher die Nothwendigkeit ihrer Sondernung von der letzten nach sich zieht. Der Umstand, daß sie, wie die Motive S. 374. erwähnen, in einem gemeinsamen Merkmale (dem Angriff auf die Ehre) zusammen treffen) scheint mir nicht geeignet, das eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen. Ein solches Zusammentreffen

Die Strafgesetzgebung in Injuriensachen soll eines der kostbarsten Güter des Staatsbürger — die Ehre — gegen leidenschaftliche Angriffe sicher stellen. Sie erreicht diesen Zweck nicht, wenn sie lückenhaft, schwankend, unbestimmt und inkonsequent in ihren Folgerungen ist; sie erreicht ihn eben so wenig, wenn sie in ihrem Eifer für diese Aufgabe das edle Selbstgefühl schwächt, der ehrenfesten Sitte, jedes Ding bei seinem wahren Namen zu nennen, Lob und Tadel nach seiner redlichen Ueberzeugung frei zu spenden, ungebührliche Schranken setzt, wenn das Bollwerk, welches sie zum Schutze der Guten und Gerechten auführt, auch die Schlechten deckt; wenn sie verhindert, daß ein Martial — ein Juvenal — die Thorheiten und Laster seiner Zeitgenossen mit der Geißel des Spottes verfolge.

Es ist schwer für den Gesetzgeber, hier die rechte Mittelstraße zu finden; unmöglich, der richterlichen Willkühr überall Schranken zu setzen. Allein schon eine theilweise Beseitigung der Mängel des Bestehenden ist eine Wohlthat, und alles menschliche Streben kann nur dahin gehen, sich dem Zustande der Vollkommenheit möglichst zu nähern.

Ich schließe diese allgemeine Bemerkungen, welche den gegenwärtigen Zustand und einige Grundmaximen der Gesetzgebung in Injurien-Sachen betreffen, um zur Prüfung des Entwurfes überzugehen.

zeigt sich — in Betreff des Angriffes auf fremde, bewegliche Sachen — auch beim Raub und Diebstahl; dennoch fand sich der Entwurf veranlaßt, dem erstern ein eigenes Kapitel zu widmen.
